

Amtsgericht München

Abteilung für Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

Az.: 1517 K 291/23

München, 02.04.2025



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|---------------------------------|------------------|--------------------------|---------------------------------------------------------------------|
| Dienstag, 07.10.2025 | 13:30 Uhr | 202, Sitzungssaal | Amtsgericht München, Infanteriestra- ße 5, 80797 München |

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Ebersberg von Parsdorf
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

| ME-Anteil | Sondereigentums-Art | SE-Nr. | Blatt |
|-------------|---------------------|--------|-------|
| 370/10.0000 | Räumen | 4/3 | 7634 |

an Grundstück

| Gemarkung | Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage | Anschrift | Hektar |
|-----------|-----------|-------------------------|--------------------------------------------------------------|--------|
| Parsdorf | 2393/44 | Gebäude- und Freifläche | Luitpoldring 36, 36a, 36b, 36c, 36d, 36e, 36f, 36g, 38 | 0,5655 |

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Zweigeschossige 5-Zimmer-Wohnung mit Balkon, Wfl. ca. 127 m², Bj. ca. 1985

Lage: Luitpoldring 36 e, 85591 Vaterstetten;

Verkehrswert: 660.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 02.11.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

AMTSGERICHT MÜNCHEN

-Vollstreckungsgericht-